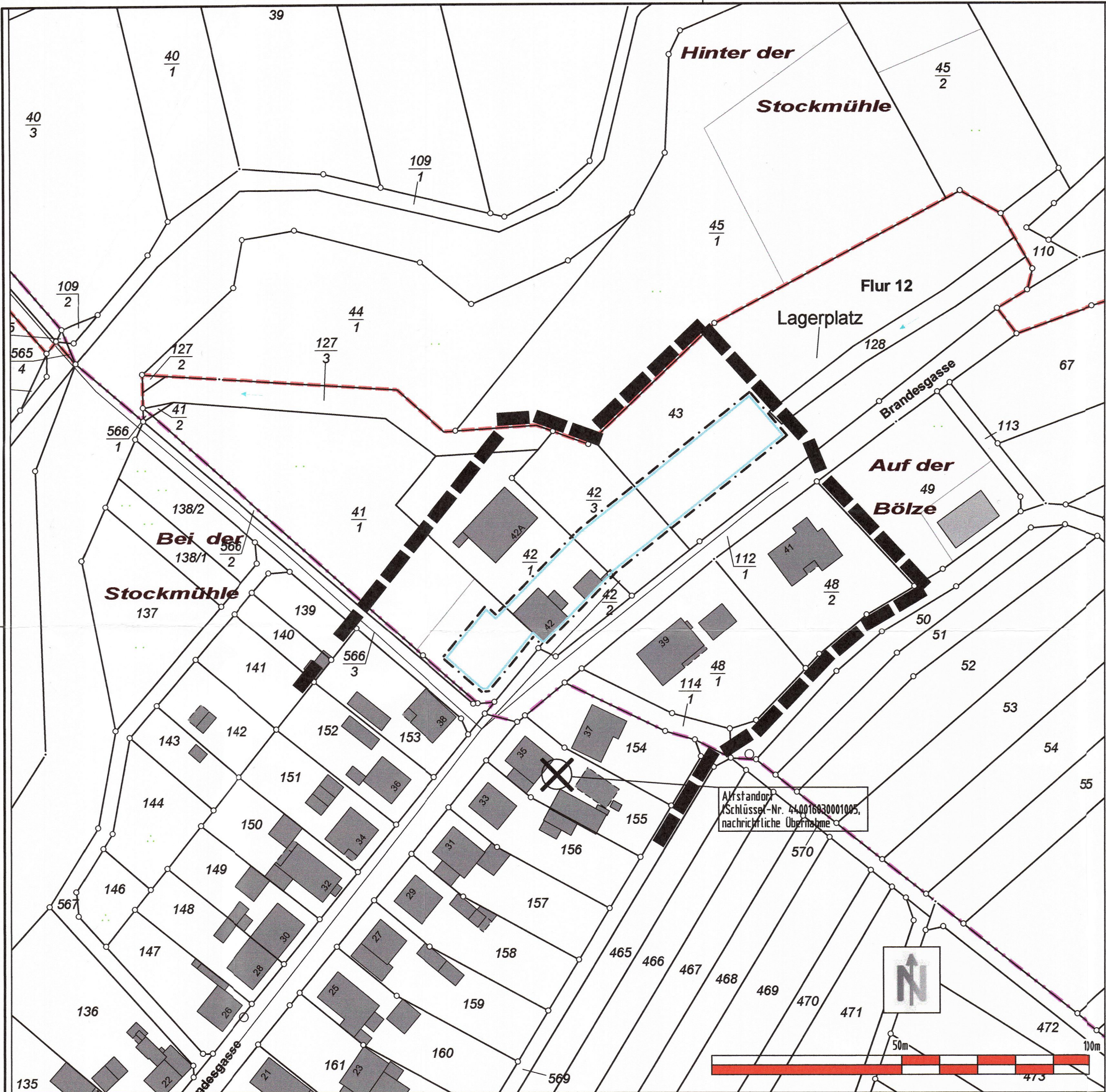




Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

1.1 Baugrenze



2. Sonstige Planzeichen

2.1 Abgrenzung der Satzung



SATZUNG DER STADT NIDDA

Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Brandesgasse“ im Stadtteil Eichelsdorf.
Aufgrund des § 5 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1985 (GVBl. I Seite 57) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB, 2013) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Eichelsdorf werden gemäß der in der Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgelegt.

§ 2 NUTZUNGSREGELUNG:

Das Baugebiet wird entsprechend den angrenzenden Flächen als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO in die Satzung aufgenommen.

§ 3 GESTALTUNG

Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

§ 4 GRÜNORDNUNG

Die durch die Bebauung entstehenden zusätzlichen Eingriffe sind in Form einer Ausgleichsabgabe im Rahmen des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu entrichten. Verrechnung über das Öko-Konto ist zulässig.

§ 5 HINWEISE

5.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden.

5.2 Der Planbereich liegt in der Trinkwasserschutzgebietszone IIIA, in der Heilquellenschutzzone II des Heilquellenschutzgebietes ID 440-088 sowie in der Heilquellenschutzzone D des Heilquellenschutzgebietes ID 440-085. Die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

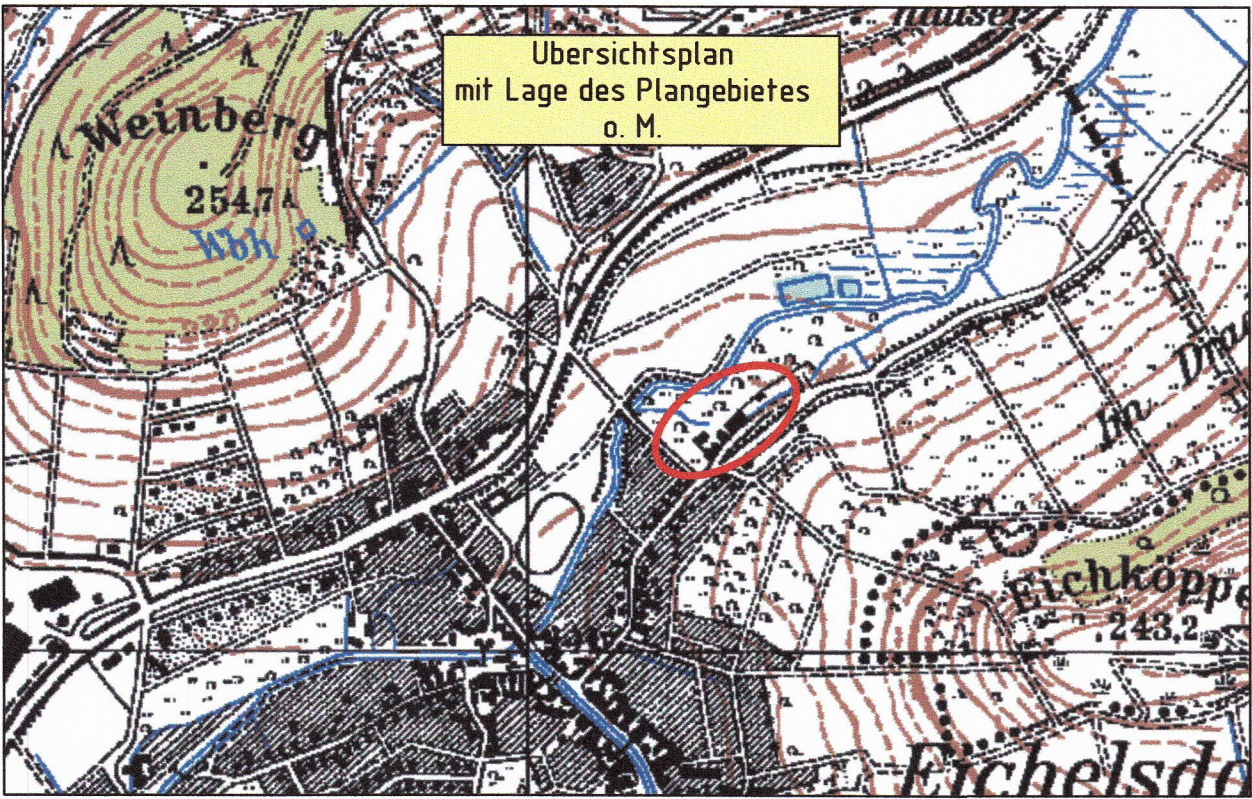
§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, den

Der Magistrat der Stadt Nidda

Bürgermeister



Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	70 1	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400..	Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am gefasst.

Bürgermeister/-in

Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.06.2016 bis einschließlich 08.07.2016 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung erfolgte am 28.05.2016.

STADT NIDDA
WETTERAU-KREIS
Bürgermeister/-in

Satzungsbeschluss

Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.05.2017.

STADT NIDDA
WETTERAU-KREIS
Bürgermeister/-in

Die Ergänzungssatzung tritt mit Bekanntmachung vom 13.05.2017 in Kraft.

STADT NIDDA
WETTERAU-KREIS
Bürgermeister/-in

BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDA

MAGISTRAT DER STADT NIDDA WILHELM-ECKHARDT-PLATZ 63667 NIDDA

**Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) NR. 3 BauGB
"Brandesgasse" im Stadtteil Eichelsdorf**

OBJEKT NR. 15/264	Entwurf	MASS-STAB 1: 2.000
----------------------	---------	-----------------------

BEARBEITUNGSSTAND: April 2015, Juni 2015

BEARBEITET: G. VOLLHARDT CAD: SMI

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHERD 51 - 35043 MARIENBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - gvollhardt@vollhardt-plan.de